

Verhaltenskodex

des ECYD und der Regnum-Christi-Jugend

und Hinweise zu

Aufsichtspflicht und Jugendschutzgesetz

Gültig ab 1. Januar 2022

Verhaltenskodex ECYD- Veranstaltungen

Der Verhaltenskodex der ECYD- und RC-Jugendarbeit stellt die Grundlage des Miteinanders aller Beteiligten bei Freizeiten, Camps und Wochenenden dar. Die Beteiligten sind Kinder bzw. jugendliche Teilnehmer, Teamleiter, Verantwortliche und Eltern.

Er benennt und macht die grundlegenden Verhaltensregeln für alle Beteiligten verbindlich. Der Verhaltenskodex soll auch dazu beitragen, die Werte und Besonderheiten unserer Angebote deutlich herauszustellen und helfen, diese zu bewahren. Das bedeutet vor allem:

- I. Kinder- und Jugendveranstaltungen des ECYD und des Regnum Christi sind ein Ort, an dem sich Jugendliche ganzheitlich entfalten, zu überzeugten, frohen Christen heranreifen und ihr Leadership und gottgegebenes Potential entwickeln können.
- II. Wir legen Wert auf individuelle Förderung und ein harmonisches, christliches Umfeld.
- III. Glaube und Gebet verleihen den Angeboten ihre besondere Prägung.

Besondere Aufmerksamkeit gilt in Fragen des Verhaltens jenen Veranstaltungen, an denen sowohl minderjährige als auch volljährige Jugendliche teilnehmen, da sich dort einige Verhaltensregeln altersbedingt anpassen bzw. ändern, sowie gemischten Veranstaltungen mit minderjährigen Jungs und Mädchen.

Allgemeine Leitsätze:

- a. Dem gesamten Leben und Wirken in den Camps und Jugendfreizeiten liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem

Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde eigen ist. Die Achtung dieser Würde muss im alltäglichen Umgang erkennbar und auch subjektiv erfahrbar sein.

- b. Gegenseitige Wertschätzung und Respekt äußern sich beispielsweise in einem höflichen und freundlichen Umgangstil in allen Beziehungskonstellationen.
- c. Erzieherisches Handeln in einem christlichen Sinn versteht sich immer als ein Dienst an den anvertrauten jungen Menschen.
- d. Die Erziehung legt besonders Wert auf einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen. Eine christliche Erziehung ist ohne persönliche Nähe und ohne Liebe nicht denkbar. Zu einer recht verstandenen Liebe gehört aber untrennbar eine Haltung der Ehrfurcht und des Respekts, die eine angemessene Distanz zwischen den Erziehenden und den ihnen anvertrauten jungen Menschen bietet.
- e. Die Achtung vor der personalen Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt in einer dem jeweiligen Alter angemessenen Kultur der geistigen Auseinandersetzung zum Ausdruck, die zu Selbständigkeit im eigenen Denken führt und Entscheidungen in Freiheit ermöglicht. Es herrscht ein offenes und angstfreies Klima, in dem die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Meinungen als Reichtum erfahren wird.
- f. Die Teamleiter und Mitarbeiter begegnen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohlwollen. Wir vermeiden jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner.
- g. Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen geäußert werden.
- h. Wir respektieren die Privatsphäre und halten uns an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Ohne Einwilligung der volljährigen Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten veröffentlichen wir keine Fotos in den sozialen Medien. Die

Betreuer speichern ohne Erlaubnis der Erziehungsberechtigten keine persönlichen Informationen oder Daten Minderjähriger.

- i. Wir behandeln Inhalte, die uns persönlich und vertraulich zur Kenntnis kommen, mit Diskretion.

2. Verhalten aller untereinander:

- a. Wir verhalten uns rücksichtsvoll und helfen besonders denen, die Hilfe brauchen.
- b. Wir zeigen Zivilcourage und treten für Schwächere ein.
- c. Wir üben weder physische noch psychische oder verbale Gewalt aus und unterlassen z.B. negative Kommentare über die Fehler und Besonderheiten anderer.
- d. Wir verpflichten uns insbesondere, niemanden zu mobben, und verwenden keine Schimpfwörter oder diskriminierenden Ausdrücke.
- e. Wir respektieren die Privatsphäre anderer und achten deren Eigentum.
- f. Verbesserungsvorschläge und Kritik äußern wir sachlich und konstruktiv.

3. Besondere Aspekte des Zusammenlebens unterschiedlicher Altersstufen

Für alle Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes¹. Die Betreuer und Verantwortlichen müssen die wesentlichen Bestimmungen kennen und beachten.

Darüber hinaus legen wir zum Wohl der Teilnehmer und der Gemeinschaft folgendes fest:

A. Nutzen von Handys, Spielkonsolen usw.:

¹ Deutsches Jugendschutzgesetz §9ff: JuSchG (siehe Anhang)

Wir fördern das menschliche Miteinander, die Sozialkompetenz und den höflichen und freundlichen Umgang aller Beteiligten, der vor allem im Einüben interpersonaler Beziehungen wächst und sich dort ausdrückt. Da das übermäßige Nutzen von Handys, Spielkonsolen o.ä. diesen Werten nicht dient, ja bisweilen sogar entgegensteht, laden wir grundsätzlich ein, großzügig während der Veranstaltungen auf diese Medien zu verzichten.

Wir fördern ein dem zunehmenden Alter entsprechenden verantwortungsvollen Umgang mit den Medien. Dabei helfen folgende Schritte:

Teilnehmer von 11-13 Jahre: Die Eltern sind informiert, dass die Kinder entweder kein Handy mitbringen oder wir dieses zu Beginn der Veranstaltung verwahren. Die Teilnehmer können es im Bedarfsfall (d.h. in dringenden Fällen) jederzeit nutzen und z.B. die Eltern anrufen.

Teilnehmer ab 14 Jahre: Wir wünschen, dass die Teilnehmer den Werten und Idealen der ECYD- und RC-Jugendveranstaltungen entsprechend, gerne und freiwillig vor allem den sozialen Austausch fördern. Alles, was grundsätzlicher Höflichkeit entspricht, fördern wir (keine Handys während des Essens, während liturgischer oder thematischer Einheiten). Abends sollen die Handys nicht unbegrenzt genutzt werden, sondern zu einer bestimmten Zeit die Bettruhe, und damit auch die „Handyruhe“ beachtet werden.

Der Umfang der Nutzungszeiten obliegt der Entscheidung des Camp- oder Veranstaltungsverantwortlichen, der immer in personalen Begegnungen einen größeren Wert finden wird als im individuellen Nutzen der Medien. Der Verantwortliche kann mit den Teilnehmern als Gruppe einige Prinzipien ausarbeiten, an die sie sich während der Veranstaltung halten wollen.

B. Konsum alkoholischer Getränke:

Der Konsum alkoholischer Getränke ist im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt. Diesen Vorgaben sind wir verpflichtet. Der

gesetzliche Rahmen ändert sich aufgrund von Alter der Teilnehmer und Alkoholgehalt der Getränke. Grundsätzlich gilt ein absolutes Alkoholverbot für Teilnehmer und Jugendgruppenleiter unter 16 Jahren!

Aufgrund des Vorbildcharakters älterer Jugendlicher und der Gleichbehandlung der Teilnehmer verzichten wir bei Veranstaltungen, an denen Minderjährige und Volljährige gleichermaßen teilnehmen, grundsätzlich auf Alkohol.

Allerdings dürfen die erwachsenen Verantwortlichen innerhalb der Grenzen des JuSchG, d.h. Jugendlichen ab 16 Jahren, ausnahmsweise den geringen Konsum von Alkohol erlauben (z.B. beim Besuch einer Pizzeria o.ä.), wenn die Jugendlichen darum bitten. Die Verantwortlichen sollen nie zum Genuss von Alkohol einladen, wenn andere minderjährige Teilnehmer anwesend sind.

Die Verantwortlichen achten darauf, dass Alkohol nur in geringen Mengen getrunken wird (maximal 0,5 l Bier, maximal ein Glas Wein), so dass weder die Verantwortlichen selbst in der Ausübung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten maßgeblich beeinträchtigt würden, noch die Jugendlichen stark alkoholisiert werden. Die Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) dürfen in Abwesenheit des erwachsenen Verantwortlichen oder der Abwesenheit eines/-r volljährigen Betreuer/-in keinen Alkohol konsumieren, ohne vorher die Erlaubnis dafür eingeholt zu haben. Es ist sicher zu stellen, dass in der Unterkunft keine alkoholischen Getränke für Minderjährige frei zugänglich sind.

C. Zigarettenkonsum:

Rauchen ist in den Camps und Veranstaltungen nicht erlaubt, in denen minderjährige (bis 18 Jahre) und volljährige Personen teilnehmen. Auch Volljährige dürfen innerhalb der Gruppe - vor allem aus Gründen des Vorbildes - nicht rauchen. Sie dürfen nach Absprache mit den erwachsenen Verantwortlichen und gemäß einer umsichtigen Bewertung der Situation (in der das Wohl der Person im Mittelpunkt steht) abseits der Gruppe und an dafür geeigneten Plätzen hin und wieder rauchen.

Gleichzeitig motivieren die Verantwortlichen jene Teilnehmer, die aus Gewohnheit rauchen dazu, sich in der Regelmäßigkeit des Zigarettenkonsums selber herauszufordern und während der Veranstaltung weniger oder gar nicht zu rauchen.

D. Teilnahme an der Gruppe und abendlicher Ausgang

Jugendliche - egal welchen Alters, d.h. zwischen 14 bis 17 Jahren - dürfen sich von der Gruppe nur nach ihrer Abmeldung von einem der erwachsenen Betreuer und dessen Erlaubnis entfernen. So gewährleisten wir, dass immer jemand weiß, wo sich die Teilnehmer der Veranstaltung aufhalten und kommen ferner unserer Aufsichtspflicht nach.

Die Volljährigen der Gruppe dürfen, wenn sie darum bitten, in Ausnahmefällen und nach gemeinsamer Überlegung mit den Verantwortlichen abends einige Zeit (gemeinsam) weggehen und zur abgesprochenen Zeit wieder zurück sein, ohne dabei jedoch die Veranstaltungsregeln zum Konsum von Alkohol und Tabak zu brechen. Die Ausgangsvorgaben halten sich grundsätzlich an die Bestimmungen des JuSchG.

Bei wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung bei einer unserer Veranstaltungen behalten wir uns vor, einen Teilnehmer auf eigene Kosten (bzw. Kosten der Erziehungsberechtigten) nachhause zu schicken.

3. Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- a. Die Legionäre Christi und das Regnum Christi sind im Februar 2017 der Rahmenordnung zur Missbrauchs-Prävention der Deutschen Ordensobernkonzferenz beigetreten. Die Ordensleitung hat die am 1. Januar 2020 in

Kraft getretenen
überarbeiteten Vorgaben ratifiziert.⁶

- b. Für alle Aktivitäten und Veranstaltungen richtet sich die Kinder- und Jugendarbeit des Regnum Christi nach der *„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Arbeit des Regnum Christi und der Legionäre Christi im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“* (PrävO RC/LC).
- c. Fotografische und Video-Aufnahmen von Minderjährigen werden prinzipiell nur zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Regnum Christi erstellt und über die entsprechenden offiziellen Medienkanäle veröffentlicht. Hierbei ist stets auf das Vorliegen der Einverständniserklärungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu achten. Aber auch beim Erstellen von fotografischen Aufnahmen (auch Videos usw.) für den privaten Gebrauch ist immer sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche korrekt gekleidet sind und dass insbesondere sexuell suggestive Posen vermieden werden. Bei der Veröffentlichung solcher Aufnahmen als Privatperson (z.B. auf der privaten Facebook- oder Instagram-Seite eines Camp-Betreuers) ist immer auf das Recht am eigenen Bild der Abgebildeten zu achten. Prinzipiell ist eine Veröffentlichung demnach nicht möglich! Die Nichteinhaltung dieser insbesondere gesetzlichen Vorgaben stellt darüber hinaus eine Grenzverletzung im Rahmen unserer Präventionsmaßnahmen dar.²
- d. Alle haben Situationen zu vermeiden, durch die Kinder und Jugendliche von der Gemeinschaft isoliert bzw. abgesondert werden.

² Vgl. „Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral“, er Jugendkommission der deutschen Bischöfe, vom 24. Januar 2011, S. 11.

- e. Alle Einzelgespräche zwischen Betreuern (ganz gleich welchen Alters) und Teilnehmern sind – innerhalb eines Gebäudes – nur in dafür vorgesehenen und von außen leicht einsehbaren Räumlichkeiten (z.B. Glastür) durchzuführen. Das gilt analog für Einzelgespräche im Freien, die u.a. nicht fern vom Ort der Veranstaltung durchgeführt werden sollen.
- f. Intensivere Formen körperlichen Kontakts wie z.B. Raufen, lange Umarmungen, Küssen oder jedwede längere Körperberührung sind nicht erlaubt. – Kinder und Jugendliche suchen ihrem Alter entsprechend spontan die Nähe zu Menschen, die sie besonders schätzen. Es ist dabei Aufgabe und liegt einzig in der Verantwortung der Erwachsenen sicherzustellen, dass immer ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz gewahrt bleibt.
- g. Es ist Betreuern nicht gestattet, den Kindern und Jugendlichen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie alleine und ihrem Alter entsprechend erledigen können, z.B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen etc.
- h. Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben darüber zu wachen, dass auch im Umgang unter den Teilnehmern, die Grenzen der Einzelnen geschützt werden. Gemeinsames Duschen ohne Kleidung, gemeinsames auf Toilette gehen oder zu zweit in einem Bett übernachten, ist grundsätzlich nicht gestattet und soll mit Hilfe altersgemäßer Erklärungen unterbunden werden.
- i. Alle Formen physisch oder sexuell provozierender Sprache, Gebärden und Handlungen sind in jedem Fall inakzeptabel. Auch hierbei handelt es sich um Grenzverletzungen auf Seiten der Verantwortlichen.
- j. Die Betreuer dürfen einzelne Kinder oder Jugendliche nicht bevorzugen, z.B. mittels (emotionaler und physischer) Zuwendung, Geschenken (jeder Art) etc.
- k. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen für erwachsene Begleitpersonen immer eigene Schlafräume zur Verfügung stehen und von diesen genutzt werden. Die Verwendung von Duschen und Toiletten hat räumlich, bzw.

zeitlich getrennt zu erfolgen. Es sind ebenfalls separate Umkleieräume zu verwenden. Auf jeden Fall ist das Umkleiden von Erwachsenen in Gegenwart minderjähriger Teilnehmer untersagt.

- l. Es dürfen ohne explizite Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten keine Fahrten mit dem Pkw stattfinden, bei denen ein Minderjähriger alleine mit einem Betreuer unterwegs ist.
- m. Der Veranstaltungsleiter hat sicher zu stellen, dass den minderjährigen Teilnehmern bei Übernachtungen eine dem Alter und der Länge und Intensität der Veranstaltung entsprechende vernünftige Zeit des Schlafes und der physischen und mentalen Regeneration zur Verfügung steht.³ Die Teamleiter sind sich auch in diesem Bereich ihrer Verantwortung und ihrem Vorbildverhalten bewusst.
- n. Für jede Veranstaltung mit Übernachtung ist von der leitenden Person am Ende ein Bericht zu verfassen. Dieser muss enthalten, wer die Betreuer und erwachsenen Personen waren, die vor Ort bei der Veranstaltung dabei waren, den Tagesplan und ggf. Notizen über besondere Vorkommnisse oder Auffälligkeiten von Teilnehmern (z.B. N.N. wurde am Ende nicht pünktlich abgeholt und war noch alleine mit den Betreuern beim Aufräumen; oder: N.N. beim Ausflug am (Tag, Datum) verletzt. Die Eltern wurden sofort informiert und N.N. wurde von (Arzt, Verantwortlichem etc.) wie folgt verarztet. Oder: N.N. ist auf folgende Weise verhaltensauffällig gewesen. Am (Datum) wurde dies mit den Eltern thematisiert.)Die ECYD National Verantwortlichen erhalten diesen Bericht spätestens zwei Wochen nach Ende der Aktivität.

³ Folgende Leitlinien finden sich dazu im Fachmagazin "[Journal of Clinical Sleep Medicine](#)" (Ausgabe 2021):

| | | |
|-------------|--------------------|------------------|
| Schulkinder | sechs bis 12 Jahre | 9 bis 12 Stunden |
| Teenager | 13 bis 18 Jahre | 8 bis 10 Stunden |

- o. Das Sakrament der Beichte wird (innerhalb und außerhalb von Gebäuden) nur an Orten gespendet, die von außen einsehbar sind.
- p. Heilungs- und Befreiungsgebete sind bei Minderjährigen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern zulässig. Außerdem sollten immer mindestens zwei volljährige Personen anwesend sein.

AUFSICHTSPFLICHT UND JUGENDSCHUTZ BEI AKTIVITÄTEN DES ECYD

1. Was bedeutet „Aufsichtspflicht“?

Im normalen Alltag obliegt den Eltern das Recht und die Pflicht, über das Wohl ihrer Kinder zu wachen und es zu ermöglichen. Vertrauen die Eltern ihre Kinder einer Organisation an, so übernimmt diese auch unausgesprochen die Aufsichtspflicht von den Eltern.

Der einzelne Teamleiter und die Organisation als ganze (in unserem Fall das Regnum Christi mit seinen Jugendapostolaten) steht also sowohl moralisch, als auch rechtlich, vor den Kindern und Eltern in der Verantwortung.

Das beinhaltet konkret, dass die Teamleiter und Verantwortlichen die Teilnehmer so beaufsichtigen, dass diese

- **keinen Schaden erleiden (körperlich oder seelisch),**
- **andere** nicht gefährden und
- keinen **(Sach-)Schaden** verursachen

Dazu müssen die Teamleiter und Verantwortlichen den Kindern gegenüber folgende wesentliche Voraussetzungen erfüllen, um ihrer Aufsichtspflicht zu entsprechen:

- **Vorbeugen:**

- Vorausschauend mögliche Gefahrenquellen erkennen, abschätzen und ggf. für Abhilfe, Vorsorge oder Schutz sorgen (z. B. herausfordernde Wanderwege gut kennen, rostige Nägel vom Spielplatz entfernen, genügend Flüssigkeit nach sportlichen Aktivitäten bereithalten).
- Die Angaben der Erziehungsberechtigten über mögliche Einschränkungen des Kindes (z.B. Allergien, „kann nicht schwimmen“, „muss Medizin nehmen“) kennen und beachten.
- Für die restlichen Gefahren, die sich nicht vermeiden lassen (wie z.B. der Straßenverkehr, fordernde Skipisten) muss man:
- **Belehren/erklären:** die Kinder vor den Gefahren warnen, die sie selbst noch nicht erkennen und einschätzen können (z.B. die rote Ampel für einen 8-Jährigen erklären)
- **Kontrollieren:**
 - Vergewissern, dass die Kinder die „Belehrung/Erklärung“ verstanden haben und die Gefahren kennen und ihnen entsprechend begegnen können.
 - Das Verhalten der Kinder altersgerecht kontrollieren (beobachten und ggf. einschreiten).
- **Sanktionieren:**
 - Den Kindern und Jugendlichen aufzeigen, welche Konsequenzen es hat, wenn sie sich nicht an die Vorgaben halten – dies gilt auch in den Fällen, in denen der Aufsichtspflichtige (z.B. aus Erfahrung) meint, dass sich das Kind oder der Jugendliche eh nicht an die Vorgaben halten wird.
 - Und bei Nicht-Einhaltung den Hauptverantwortlichen der Veranstaltung informieren, damit dieser entsprechende Konsequenzen folgen lassen kann.

„Je nach Art des Verstoßes, des Alters des Kindes oder Jugendlichen und der Intensität der Weigerung einer Weisung nachzukommen, sowie der dadurch ausgelösten Gefahren, könne eine Reihe von Konsequenzen in Betracht kommen, zum Beispiel:

- Der Leiter bricht die Aktivität ab.

- Das Kind/der/die Jugendliche wird von einer abendlichen Aktivität ausgeschlossen und ins Bett geschickt.
- Ihm/ihr wird eröffnet, dass er/sie künftig nicht mehr mitgenommen wird.
- Die Eltern werden angerufen, informiert und aufgefordert, ihrem Kind telefonisch ernsthafte Weisungen zum Gehorsam zu erteilen.
- Das Kinder/der/die Jugendliche wird von den Eltern abgeholt.“

(aus Mayer: Aufsicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, Walhalla Fachverlag, 6 Aufl., Regensburg 2014, S. 23)

Was die Aufsichtspflicht im konkreten Einzelfall erfordert hängt, von verschiedenen Faktoren ab und kann im Voraus nicht für alle Fälle genau bestimmt werden. Generell sind das Alter der Kinder und Jugendlichen, ihre Erfahrungen, die Größe der Gruppe und ihre spezifische Dynamik sowie die Gefährlichkeit der Situation, in der die Aufsicht ausgeübt wird, zu berücksichtigen. Ein 8-jähriges Kind ist anders zu beaufsichtigen als eine 16-jährige Jugendliche.

2. Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

Im Normalfall üben volljährige Betreuer die Aufsichtspflicht aus. Voraussetzungen sind, dass diese die nötigen Eigenschaften haben (vernünftiges, sachgerechtes und überlegtes Denken und Handeln) und nichts dagegenspricht.

Um die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen des ECYD (Kinder- und Jugendveranstaltungen des Regnum Christi) ausüben zu können (d.h.

z.B. über einen längeren Zeitraum alleine mit einer Gruppe von Teilnehmern zu sein), muss der Teamleiter ausgebildet sein, d.h.:

- als Teamleiter geschult sein,
- einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben,
- an einer Missbrauchspräventionsschulung teilgenommen haben (diese findet mehrmals im Jahr innerhalb des Regnum Christi statt),
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben.

Die Person, die auf einer Veranstaltung die Hauptaufsichtspflicht trägt, muss den Eltern namentlich genannt werden (bei gemischten Veranstaltungen müssen der männliche und die weibliche Verantwortliche den Eltern genannt werden).

Die Aufsichtspflicht kann während der Veranstaltung an Dritte übertragen werden. Der Verantwortliche verletzt seine Aufsichtspflicht, wenn er diese an eine ungeeignete Person überträgt (ungeschult, pädagogisch ungeschickt, nicht reif genug, überfordert...).

Wenn Minderjährigen zeitweise die Aufsichtspflicht übertragen werden soll (indem sie z.B. eine Gruppe beim Skifahren begleiten), muss vorher das schriftliche Einverständnis der Eltern der Teilnehmer und der Eltern des minderjährigen Betreuers vorliegen.

Bei Veranstaltungen beiderlei Geschlechter bedarf es immer einer weiblichen und einer männlichen volljährigen und ausgebildeten Aufsichtsperson.

Bei allen Veranstaltungen des ECYD mit Übernachtung, müssen mindestens zwei volljährige und ausgebildete Betreuer vor Ort sein.

3. Wesentliche (rechtliche) Hinweise zur praktischen Ausübung der Aufsichtspflicht

Besonderheiten des Kindes: Im Anmeldeprozess teilen die Eltern dem Veranstalter eventuelle Besonderheiten ihres Kindes mit (Allergien, Medizin, sonstige Hinweise). Der leitende Verantwortliche hat die Pflicht, diese zu kennen und umzusetzen.

Gefährliche Aktivitäten: Wenn sogenannte „gefährliche“ Aktivitäten geplant sind (dazu zählen bereits z.B. Raften, Klettern, Wandersteig), benötigt der Veranstalter die schriftliche Zustimmung der Eltern. Ein wichtiges Hilfsmittel, die eigene Haftung einzugrenzen, ist, die Eltern vernünftig zu informieren, was auf der Veranstaltung geboten wird.

Alkoholkonsum: die erziehungsbeauftragten Personen (d.h. der Leiter und die Betreuer der Veranstaltung) dürfen nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Ab 16 Jahren sind laut Jugendschutz Wein, Bier und Sekt erlaubt. Unter 18 Jahren darf kein hochprozentiger Alkohol konsumiert werden, AUCH NICHT Cola-Rum oder ein Eisbecher mit Eierlikör.

Rauchen ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Das Jugendschutzgesetz kennt keine Ausnahme (Minderjährige dürfen in der Öffentlichkeit auch dann nicht rauchen, wenn die eigenen Eltern dabei sind).

Filme: Alterskennzeichnung bei Filmen: die FSK („freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“) ist bei allen unseren Veranstaltungen verpflichtend. Die Filme müssen dem Alter der Kinder entsprechen. Ein Einverständnis der Eltern, diese gesetzlichen Vorgaben zu übergehen, reicht NICHT aus! Alterskennzeichen sind keine pädagogischen Empfehlungen, sondern verpflichtende Vorgaben!

Schwimmen: Wenn die Gruppe an offenen Gewässern ohne Badeaufsicht schwimmen geht, ist es verpflichtend, dass zwei Leiter das

silberne Rettungsschwimmabzeichen haben. Dies sollte nicht älter als drei Jahre sein.

Checkliste: Baden (aus Mayer, aaO S. 56):

- Es darf kein formelles Badeverbot bestehen
- Entweder: Alle können gut schwimmen und zwei Leiter haben ein aktuelles silberne Rettungsschwimmabzeichen. ODER der Tümpel ist so flach, dass alle noch gut darin stehen können und der Leiter hat sich davon überzeugt, dass es keine „Löcher“ gibt.“
- Der Leiter hat sich davon überzeugt, dass keine besonderen Gefahren bestehen (Untiefen, Strömungen, Schlingpflanzen)
- Sprünge ins Wasser sind immer gefährlich. In jedem Fall muss der Leiter oder ein fähiges Gruppenmitglied vorher die Sprungstelle abtauchen, um die Tiefe festzustellen und zu prüfen, dass keine Hindernisse im Wasser vorhanden sind. Nicht darauf verlassen, dass es unter einem alten Sprungbrett tief genug und sicher ist.
- Kein Gruppenmitglied wird ausgelacht, wenn es Sprünge verweigert, die es sich nicht zutraut. Der Leiter sollte ihm hierzu nur Mut zusprechen, wenn er davon überzeugt ist, dass das Kinder die Leistung ohne Weiteres bringen kann und dann stolz darauf ist.
- Luftmatratzen als Schwimmunterlagen sollten nicht gestattet werden – besonders nicht am Meer.
- Fotoverbot für alle.

-

Transport: Bei Veranstaltungen des Regnum Christi dürfen Minderjährige mit privaten PKWs nur dann transportiert werden, wenn der Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt und nicht mehr in der Probezeit ist. Es ist empfehlenswert, die vom RCI e.V. empfohlene KFZ-Zusatzversicherung abzuschließen. (Ansprechpartnerin: Frau Beate Scheilen, Mobi-Telefon: +49 (0) 176-10229967)

Ausland: Bei Veranstaltungen im Ausland muss sich der Veranstaltungsleiter vorab über das Jugendschutzgesetz des jeweiligen Landes informieren. Er hat sich an die Vorgaben des jeweiligen Landes zu halten.

Medikamente: Führt ein Teilnehmer Medikamente mit sich, muss der Teamleiter das wissen. Insbesondere bei verschreibungspflichtigen Medikamenten hat der Teamleiter Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, dass es zu keinem Missbrauch kommt (z.B., dass Kinder oder Jugendliche die Medikamente entwenden, damit spielen oder jemandem verabreichen). Weder Teamleiter noch die Verantwortlichen der Veranstaltung dürfen minderjährigen Teamleitern außerhalb von Notfällen Medikamente verabreichen (auch nicht Aspirin oder Hustensaft). Dies darf nur in persönlicher Absprache mit den Eltern geschehen.

Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen: Gemeinsame Schlafräume sind rechtlich ab dem Altern von ca. 10 Jahren (Eintritt in die Pubertät) nicht erlaubt. Sanitäranlagen sind getrennt zu kennzeichnen; falls das bspw. bei Duschen oder Waschräumen nicht möglich ist, muss zumindest eine zeitliche Trennung erfolgen („Jungs duschen bis 14.00 Uhr, Mädchen ab 14.30 Uhr!“). Die Einhaltung muss durch den Teamleiter kontrolliert werden. Bei Übernachtungen müssen volljährige Betreuer beider Geschlechter im gleichen Gebäude (jedoch in getrenntem Zimmer) übernachten und im Verlauf der Nacht gelegentliche Kontrollen stattfinden lassen, zumindest bis allgemeine Ruhe eingekehrt ist. Eine gemischte Übernachtung am Lagerfeuer oder an anderen Orten ist bei unseren Veranstaltungen nicht zulässig.

Datenschutz: Teamleiter oder Verantwortliche, aber auch alle anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Dazu gehört, dass Daten nur mit Erlaubnis der betroffenen Person aufgezeichnet („gespeichert“) werden dürfen und nur zu dem Zweck gebraucht werden dürfen, zu dem sie

gespeichert wurden. Eine Verwendung – etwa der Anmeldedaten – für private Zwecke des Teamleiters oder des Verantwortlichen ist unzulässig.

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) der Bundesrepublik Deutschland⁴

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische

⁴ Der vollständige Gesetzestext ist hier zu finden: <https://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/gesetzestext.html>

Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person zum Verlassen des Ortes anzuhalten, der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder

Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat 1.

an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.